

BGH adelt „Grundsätze“

Ob sich Vertreter im Prozess auch dann auf die „Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs“ berufen können, wenn der Vertretervertrag diese nicht einbezieht, war bisher umstritten. Der BGH¹ hat diese Frage nunmehr weitestgehend bejaht.

Jürgen Evers

Im Streitfall klagte eine für einen strukturierten Finanzvertrieb tätige Führungskraft auf Zahlung eines Ausgleichs. Die Instanzgerichte ließen den Ausgleich an der mangelnden Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen des § 89 b HGB scheitern. Die Revision des Vertreters hatte überwiegend Erfolg. In den Urteilsgründen hat der Bundesgerichtshof (BGH) Folgendes ausgeführt:

Ein Gericht, das eine auf den „Grundsätzen“ basierende Darlegung des Vertreters zu seinem Ausgleichsanspruch im Sach-, Lebens-, Kranken- und Bauspargeschäft unberücksichtigt lasse, schöpfe rechtsfehlerhaft sein Schätzungsermessen nicht aus. Die Spitzenverbände der Versicherungswirtschaft und des Versicherungsaußendienstes hätten die „Grundsätze“ vereinbart, um die Höhe des angemessenen Ausgleichs global zu errechnen. Rund 52 000 Ausgleichsansprüche seien nach den „Grundsätzen“ abgewickelt worden. Die umstrittene Frage nach der Rechtsnatur der „Grundsätze“ sei dahingehend zu beantworten, dass die „Grundsätze“ eine Schätzgrundlage seien.

Die Anwendung der „Grundsätze“ als Schätzgrundlage scheitere nicht an dem Unabdingbarkeitsgrundsatz des § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB. Der Vertreter sei nicht gezwungen, seinen Ausgleich nach den „Grundsätzen“ zu berechnen. Es bleibe ihm unbenommen, seinen Ausgleich allein nach dem Gesetz darzulegen und zu beweisen. Einer Heranziehung der „Grundsätze“ als Schätzgrundlage lasse sich nicht entgegenhalten, dass diese eine Berechnung abweichend von den gesetzlichen Maßstäben vornähmen. Eine nähere Betrachtung der im Rahmen der „Grundsätze“ vorzunehmenden Rechenschritte zeige, dass die gesetzlichen Maßstäbe durchaus berücksichtigt seien und lediglich eine – der Zulässigkeit einer Schätzung nicht entgegenstehende – Pauschalierung erfolge.

Im Bereich der „Grundsätze Sach“ seien erstjährige erhöhte Abschlussprovisionen, die nicht berücksichtigungsfähig seien, weil sich insoweit aus der Vertragsbeendigung meistens keine Verluste ergäben, von der Ausgleichsberechnung ausgenommen, sodass nur die Folgeprovisionen den maßgeblichen Ausgleichswert bestimmten. Hierbei seien auch Superprovisionen einzubeziehen.

Die in den „Grundsätzen“ vorgesehenen und entsprechend der Dauer der Tätigkeit des Vertreters gestaffelten Multiplikatoren seien Ausfluss der gesetzlichen Billigkeitsprüfung. Zwar verzichteten die „Grundsätze Bauspar“ auf die bei einer Berechnung nach dem Gesetz gebotene Einzelfallbestimmung derjenigen Abschlüsse, die sich bei natürlicher Betrachtungsweise als Fortsetzung (Verlängerung) oder Erweiterung (Summenerhöhung) von Altverträgen darstellten und dem gleichen Bausparbedürfnis dienten. Allerdings werde dieser Aspekt zur Vermeidung der „überaus schwierigen und zeitraubenden“ Ermittlungen pauschal festgelegt.

„Grundsätze“ dienen als Basis für richterliche Schätzungen

Eine auf den „Grundsätzen“ basierende Darlegung des Ausgleichs für das Sach-, Lebens-, Kranken- und Bauspargeschäft dürfe das Gericht nicht einfach unberücksichtigt lassen, wenn sie nicht vereinbart worden seien. Vielmehr seien die „Grundsätze“ zur Grundlage einer richterlichen Schätzung eines Mindestausgleichsbetrags nach § 287 ZPO zu machen. Dabei bedürfe es keiner Zuordnung der Folgeprovisionen zu Verwaltungs- und Vermittlungsaufgaben.

Allerdings sei dem Vertreter eine Darlegung des Ausgleichs für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen auf der Basis der „Grundsätze Finanzdienstleistungen“ verwehrt, wenn sich der Anspruch nicht gegen eine private Bausparkasse richte. Diese „Grundsätze“ seien durch die Spitzenverbände der Bausparwirtschaft und der -vermittlung erarbeitet und auch nur den Mitgliedern empfohlen. Sie seien daher nicht maßgeblich, sofern der Vertreter nicht für eine private Bausparkasse, sondern für ein eigenständiges Finanzdienstleistungsunternehmen wie etwa einen Finanzvertrieb tätig sei.

Die „Grundsätze Finanzdienstleistungen“ könnten außerhalb ihres Anwendungsbereichs nicht als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO herangezogen werden, da ihre diesbezügliche Eignung nicht feststehe. Bausparkassen seien nur in einem Teil des Finanzdienstleistungsgeschäfts tätig. Ob dieser Ausschnitt die für den Ausgleichsanspruch relevanten Kriterien

hinreichend signifikant für den Gesamtbereich der Finanzdienstleistungen wiedergebe, erscheine ungewiss.

Die Entscheidung ist mit der bisherigen Senatsrechtsprechung unvereinbar und auch in sich widersprüchlich. Bisher ging der Senat davon aus, dass eine – für Finanzvertriebe typische – erhöhte erstjährige Abschlussprovision dafür spricht, dass die Provision ab dem zweiten Versicherungsjahr nicht ausgleichspflichtig ist.² Im Rahmen der Schätzung des Mindestausgleichs soll jetzt das Gegenteil gelten. In sich widersprüchlich ist es, die „Grundsätze Finanzdienstleistungen“ Finanzvertrieben gegenüber nicht gelten zu lassen, weil diese nicht Mitglieder der empfehlenden Verbände seien, für die übrigen „Grundsätze“ aber nicht darauf abzustellen, ob Finanzvertriebe Verbandsmitglieder sind.

Die Anwendung der „Grundsätze“ als Schätzgrundlage des Ausgleichs für Führungskräfte im Strukturvertrieb begegnet auch erheblichen Bedenken. Ein Finanzvertrieb, der als Handelsvertreter tätig ist, ist weder Versicherer noch Bausparkassenunternehmen und zieht daher auch nicht Vorteile wie diese. Darüber hinaus fragt man sich, ob von Versicherern und Bausparkassen erarbeitete „Grundsätze“ die Verhältnisse bei Finanzvertrieben berücksichtigen.

Als die „Grundsätze Sach“ entwickelt wurden, existierten keine Strukturvertriebe für Versicherungen. Als die „Grundsätze Leben“ in Kraft traten, steckten die ältesten Strukturvertriebe in Deutschland in den Aufbaujahren³ und konnten daher nicht über Erfahrungswerte in der Ausgleichsberechnung verfügen. Ob der nunmehr für Handelsvertreter-sachen zuständige siebte Zivilsenat des BGH diese Rechtsprechung fortführt, kann daher als offen angesehen werden.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 Ur t. v. 23. 11. 2011 – VIII ZR 203/10 – VertR-LS – DVAG 27 –
- 2 BGH, Ur t. v. 22. 12. 2003 – VIII ZR 117/03 – VertR-LS 12 f. – Westfälische Provinzial 3 –
- 3 Bonnfina n z und OVB wurden 1970 gegründet. 1975 folgte die Gründung der DVAG.